

**Satzung der Stadt Castrop-Rauxel
über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatz-Satzung)
für das Haushaltsjahr 2011 vom 07.06 2010**

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 29.04.2010 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern A und B werden für das Haushaltsjahr 2011 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mängel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 07. Juni 2010
Beisenherz
Bürgermeister